

Anlage 1 zur BV/0136/2015 „2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)“
zum Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt am 12.05.2015
zum Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 20.05.2015
zum Hauptausschuss am 21.05.2015
zur Stadtverordnetenversammlung am 28.05.2015

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 28.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Die Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012) vom 27.06.2011 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 11.07.2011, Jahrgang 19, Nr. 7, S. 8 – 9), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012) vom 13.12.2013 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 23.12.2013, Jahrgang 21, Nr. 12, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des
Gebührenbescheides fällig.“

2. § 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) In den Gebührentarifen A.1.6 und A.2.4 wird jeweils
die Zahl „5“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

b) A.3.1 wird wie folgt gefasst:

„A.3.1 Erdreihengrab (bis zum 5. Lebensjahr) (Ruhezeit: 20 Jahre)“	1.176,00 €
---	------------

c) A.7 wird wie folgt gefasst:

„A.7 Urnenhain – einstellig für Urne (einschließlich extensiver Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, in besonderen, individuell wählbaren Lagen)	
A.7.1 Urnenhain, Grabkennzeichnung erforderlich: stehend/liegend	1.165,00 €
A.7.2 Erhöhung A.7.1 für die Inschrift in eine Gemeinschaftsgrabplatte	72,00 €

d) Nach dem Gebührentarif A.9 wird der folgende
Gebührentarif A.10 eingefügt:

„A.10 Neu: Kirschgarten (einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, mit optionaler Grabkennzeichnung)	1.165,00 €
--	------------

e) Abschnitt C wird wie folgt gefasst:

„C Verwaltungsgebühren für die Aufstellung eines Grabmals/ einer Grabeinfassung (Gebühr je Genehmigung)	
C.1 Grabmal mit Fundament (einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit)	144,00 €
C.2 Grabmal ohne Fundament	57,00 €
C.3 Grabeinfassung	57,00 €

f) Abschnitt D wird wie folgt gefasst:

„D Sonstige Verwaltungsgebühren	
D.1 Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), je angefangene Arbeitsstunde	30,00 €
D.2 Grabnachbereitung (wie Auffüllen eingesunkener Grabstellen, Setzen von Steinkanten), je angefangene Arbeitsstunde zzgl. benötigter Materialaufwand	30,00 €

D.3	Einweisung des Bestatters, je Grab	35,00 €
D.4	Gebühr für die Bestattung/ Beisetzung an Samstagen, je Beisetzung/Bestattung	30,00 €
D.5	Jahresgenehmigung für das Befahren der Friedhöfe, je Genehmigung	36,00 €
D.6	Jahresberechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, je Berechtigungskarte	27,00 €
D.7	Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, je angefangene Stunde	36,00 €
D.8	Bearbeitung von Umbettungsanträgen, je angefangene Stunde	36,00 €
D.9	Gebühren für zusätzliche Verwaltungsleistungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.“	

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel